



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

ZUR

Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 256 'Schaeferstraße'

Herne-Mitte

-Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Bearbeitung



Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FPG Freiraum-Planung & Gestaltung
Flottmannstraße 71 ■ 44625 Herne
■ Tel. 02323 92 900 - 62 ■ Fax. 02323 92 900 - 64



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dr. Dipl.-Biologe Thorsten Zegula

Juni 2019

(Fortführungsstand: 13.06.2019)

Inhalt:

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>4</u>
1.1	Beschreibung des Vorhabens	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Die Vorhabengebiete als Lebensraum planungsrelevanter Arten	8
1.4	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten	9
1.4.1	Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten	10
1.4.2	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten/Vogelarten	11
1.4.3	Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit	14
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen	14
<u>2</u>	<u>ANGABEN ZUM VORHABEN- UND UNTERSUCHUNGSGEBIET</u>	<u>15</u>
2.1	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes	15
2.2	Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen	17
2.3	Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern	18
2.4	Bestandsaufnahme sonstiger Fortpflanzungs/Ruhestätten	18
<u>3</u>	<u>PRIMÄRE WIRKFAKTOREN DES GEPLANTEN BAUVORHABENS</u>	<u>25</u>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	25
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	27
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	29
<u>4</u>	<u>VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	<u>31</u>
4.1	Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	31
4.1.1	Landschaftsinformationssammlung	32
4.1.2	Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes	32
4.1.3	Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes	34
4.2	Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	35
4.2.1	Potenziell vorkommende Säugetierarten	36
4.2.2	Potenziell vorkommende Vogelarten	37
4.2.3	Potenziell vorkommende Amphibienarten	39

4.2.4	Potenziell vorkommende Reptilienarten	39
4.2.5	Potenziell vorkommende Käferarten	40
4.2.6	Potenziell vorkommende Libellenarten	40
4.2.7	Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten	41
4.2.8	Potenziell vorkommende Pflanzenarten	41
4.3	Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten	42
4.3.1	Nachgewiesene Vogelarten	42
5	POTENZIELLE BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	44
5.1	Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden	44
5.1.1	Fledermäuse	44
5.1.2	Vögel	46
5.2	Überprüfung einer vorhabenbedingten Verletzungen der Zugriffsverbote	49
5.2.1	Fledermäuse	49
5.2.2	Vögel	54
6	ARTENSCHUTZRELEVANTE MASSNAHMEN	62
6.1	Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten	62
6.1.1	Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen	62
6.1.2	Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit	62
6.1.3	Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten	63
6.1.4	Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Wurf-/Aufzuchszeiten	63
6.1.5	Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag	64
6.1.5	Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag	64
6.1.6	Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel	64
6.2	Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten	65
6.2.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	65
7	FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VORPRÜFUNG	66

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Herne beabsichtigt die Bebauung einer derzeitig noch zu Sportzwecken genutzten Freifläche (Sportplatz 'Schaeferstraße II') am westlichen Rand des 'Stadtgartens Herne'.

Zur Durchführung des Vorhabens wird durch die Stadt Herne ein Bebauungsplan (B-Plan Nr. 256 'Schaeferstraße') im beschleunigten Verfahren¹ aufgestellt,² der die planungsrechtliche Grundlage für die projektierte Wohnbebauung bildet. Durch das Bebauungsplanverfahren soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Planungsgebietes sichergestellt und das derzeitige Fußballspielfeld und seine Nebenflächen einer städtebaulich akzeptablen Folgenutzung zugeführt werden.

1) vgl. § 13 a 'Bebauungspläne der Innenentwicklung'

2) Aufstellungsbeschluss: 07.11.2017

Die ausführlichen planerischen Erläuterungen sowie die vorgesehenen städtebaulichen Festsetzungen können der Begründung zum Bebauungsplan (Stadt Herne) entnommen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren oder baurechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren¹ sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten² nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten³ und der europäischen Vogelarten⁴ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören⁵
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

1) vgl. § 63 BauO NRW 'Genehmigungsbedürftige Vorhaben'

2) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

3) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

4) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

5) Nahrungs- und Jagdgebiete gehören wie Flugrouten- und Wanderkorridore zunächst nicht zu den schützenswerten (Teil-)lebensräumen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern diese Lebensräume jedoch einen essenziellen Habitatsbestandteil für eine lokale Population darstellen, kann eine vorhabenbedingte Funktionsstörung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen würde, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben¹ sind die zuvor genannten Zugriffsverbote unter Beachtung von Abs. 5 des § 44 BNatSchG nur auf die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie auf die Europäischen Vogelarten anzuwenden; nur national geschützte Arten unterliegen einer pauschalen Freistellung durch den Gesetzgeber und werden wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz² beurteilt bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung³ behandelt.

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Darüber hinaus erfolgt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verletzung des Zugriffsverbotes Nr. 3, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Diese Freistellung gilt in Bezug auf die Standorte wild lebender Pflanzen gleichfalls für das Zugriffsverbot Nr. 4.

Im Hinblick auf die zuvor genannten Ausnahmen von den Zugriffsverboten ist zu beachten, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur zum Tragen kommt, wenn das in Rede stehende Vorhaben insgesamt in Einklang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG steht. Sofern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die der Eingriffsregelung widersprechen, ist der Eingriff als unzulässig anzusehen. Infolge dieser Unzulässigkeit würde das Vorhaben auch seine artenschutzrechtliche Privilegierung verlieren.⁴

- 1) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zulässige Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG (§§ 30/33/34 BauGB)
- 2) vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen'
- 3) vgl. § 14 BNatSchG 'Eingriffe in Natur und Landschaft'
- 4) vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerG)/Urteil vom 14.07.2011; 9 A 12/10 -Ortsumgehung Freiberg-

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl für die Tier- und Pflanzenarten getroffen, die bei der Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe I) zu betrachten sind (vgl. Kapitel 1.2.1 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten'). Sofern in einem Untersuchungsraum diese 'planungsrelevanten Arten' vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe II) durchzuführen; diese Betrachtung erfolgt in der Regel artbezogen (Einzelprüfung). Für den Fall, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote vorliegt und diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist, wird in einer dritten Stufe überprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotsbeständen zugelassen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 189 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 133 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

1.3 Die Vorhabengebiete als Lebensraum planungsrelevanter Arten

Die vorhabenbedingt beanspruchten Gehölzflächen im Umfeld des Fußballspiel-feldes (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen') stellen, im Zusammenhang mit den angrenzenden Siedlungs- und Grünflächen, einen poten-ziellen (Teil-)Lebensraum für planungsrelevante Arten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dar. Damit eventuelle Konflikte zwischen der geplanten Baumaßnahme und den Belangen des Arten-schutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte die Stadt Herne (Vor-habenträger) im März 2019 das Landschaftsarchitekturbüro Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung¹ für die geplante Umnutzung des Sportplatzgeländes.

1) Artenschutzrechtliche Prüfung 'Stufe I'

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder (potenziell) zu erwarten sind, ermittelt und dargestellt
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und dargestellt, die mit der Realisierung des Bauvorhabens einhergehen können
- die ermittelten Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutz-rechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG überprüft
- die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- Artenschutzrelevante Maßnahmen genannt, die dazu beitragen können, dass eine eventuelle Gefährdung von (planungsrelevanten) Tier- und Pflanzenarten vermieden bzw. gemindert werden kann

1.4 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten

Tier- und Pflanzenarten die nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugeordnet werden, sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel nicht eingehend zu betrachten. Bei diesen Arten ist üblicherweise davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes auch bei einer (erheblichen) Beeinträchtigung durch ein Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Dementgegen kann in bestimmten Fällen, z. B. bei einem Vorkommen einer bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen (lokales Dichtezentrum) oder bei einer besonderen regionalen Bedeutung einer Art, auch eine Betrachtung von ansonsten 'ungefährdeten' Arten erforderlich werden.

(Der regelmäßige Ausschluss einer Betrachtung der Arten, die im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugeordnet werden, resultiert jedoch nicht in einer grundsätzlichen Nichtbetrachtung ungefährdeten Arten, da der Schutz dieser Arten in der Regel über die Verbotsbestände anderweitiger Gesetze/Verordnungen sichergestellt ist. Demgemäß können, bei einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Tieren oder Pflanzen, auch Schutzmaßnahmen für Arten notwendig werden, die nicht den Vorgaben des speziellen Artenschutzes unterliegen oder nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden (vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen').

1.4.1 Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten

Innerhalb des Vorhabengebietes konnten während einer Geländebegehungen am 02.05.2019 die nachfolgend aufgeführten, nicht planungsrelevanten Vogelarten dokumentiert werden (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Vogelarten'). Für die nachgewiesenen Arten kann vornehmlich davon ausgegangen werden, dass sie Niststätten im oder im näheren Umfeld des Planungsraumes nutzen.

<i>Amsel (Turdus merula)</i>	<i>Mauersegler (Apus apus)</i>
<i>Blaumeise (Cyanistes caeruleus)</i>	<i>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</i>
<i>Buchfink (Fringilla coelebs)</i>	<i>Rabenkrähe (Corvus corone)</i>
<i>Buntspecht (Picus viridis)</i>	<i>Ringeltaube (Columba palumbus)</i>
<i>Elster (Pica pica)</i>	<i>Rotkehlchen (Erithacus rubecula)</i>
<i>Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)</i>	<i>Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)</i>
<i>Grünfink (Carduelis chloris)</i>	<i>Singdrossel (Turdus philomelos)</i>
<i>Heckenbraunelle (Prunella modularis)</i>	<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>
<i>Kleiber (Sitta europaea)</i>	<i>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</i>
<i>Kohlmeise (Parus major)</i>	<i>Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>

Bei den im Untersuchungsgebiet kartierten und zuvor aufgeführten Vogelarten handelt es sich ausnahmslos um ubiquitäre Spezies (Allerweltsarten) mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Anpassungsfähigkeit. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf bedeutende lokale Populationen der Arten im Planungsraum vor, die eine vertiefende Betrachtung rechtfertigen würden.

1.4.2 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten

Sofern entgegen der Regelfallvermutung (vgl. Kapitel 1.4 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten') die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetzes infolge eines Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden,¹ wäre die Behandlung der (potenziell) betroffenen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten.

1) z. B. bei großen Teilvorkommen einer lokal oder regional seltenen Art

Nachfolgend werden daher die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die europäischen Vogelarten aufgeführt, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) zwar nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, die innerhalb des betrachteten Naturraumes¹ im Sinne der regionalen Roten Listen in Nordrhein-Westfalen jedoch als 'gefährdet'² gelten.

1) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

2) Kategorien 1/2/3/G/R

1.4.2.1 Farn- und Blütenpflanzen

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Farn- und Blütenpflanzen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Dezember 2010

1.4.2.2 Säugetiere

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Säugetiere** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: November 2010

1.4.2.3 Amphibien und Reptilien

In den aktuellen Roten Listen¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Amphibien und Reptilien** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: September 2011

1.4.2.4 Fische und Rundmäuler

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

1.4.2.5 Käfer

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Käfer** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Oktober 2011

1.4.2.6 Libellen

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Libellen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: April 2010

1.4.2.7 Schmetterlinge

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Schmetterlinge** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Juli 2010

1.4.2.8 Weichtiere

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

1.4.2.9 Europäische Vogelarten

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes² sind die nachfolgend aufgeführten, **nicht planungsrelevante Vogelarten** als 'gefährdet' eingestuft.

1) Stand: Juni 2016

2) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

Birkenzeisig (*Acanthis flammea*)²

Kolkrabe (*Corvus corax*)³

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)^R

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)³

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)³

1) Kategorie '1' ⇒ vom Aussterben bedroht

2) Kategorie '2' ⇒ stark gefährdet

3) Kategorie '3' ⇒ gefährdet

4) Kategorie 'G' ⇒ Gefährdung unbekannten Ausmaßes

5) Kategorie 'R' ⇒ extrem selten

1.4.3 Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist,¹ ist im Hinblick auf die noch nicht erlassene Rechtsverordnung i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG derzeit nicht vorgesehen.

1) Verantwortungsarten

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

Das methodische Vorgehen und die Definitionen der in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwandten Begrifflichkeiten orientieren sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung der für Bauen und Natur-/Umweltschutz zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalens¹ 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (2010), den Broschüren 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (2015) und 'Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen' (2010) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie an der Veröffentlichung 'Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes' (2009) und 'Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht' (2010) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

1) Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

2 Angaben zum Vorhaben- und Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt ca. 1 Kilometer nordöstlich der Herner Innenstadt, am westlichen Rand des 'Stadtgartens Herne'. Der Geltungsbereich wird im Süden und Westen durch die Straße 'Am Stadtgarten', im Norden durch die Schaeferstraße begrenzt. In östliche Richtung erstreckt sich der Planungsraum bis an die Parkflächen des Stadtgartens. Der ca. 1.65 ha große Geltungsbereich umfasst somit die Flurstücke 17¹ und 121¹ sowie eine Teilfläche des Flurstückes 276 (Anbindung/Straßenraum).

1) Gemarkung Herne; Flur 16

Über den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes hinaus, können artenschutzrelevante Beeinträchtigungen in erster Linie für die Parkflächen des östlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Stadtgartens nicht ausgeschlossen werden. Für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde der primär betrachtete Raum daher wie in der Abbildung auf der nachfolgenden Seite (Abbildung 01) erweitert.

Durch die gewählte Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, und die hiermit verbundene Einbeziehung der an den Planungsraum angrenzenden Parkflächen, sollte sichergestellt werden, dass alle relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und dargestellt werden konnten.



Abbildung 01: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes

2.2 Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird primär durch ein Fußballspielfeld (Sand-/Splitt-Decke) und die zugehörigen Sportbegleitgebäude (Umkleide-/Sanitärgebäude; Vereinsheim) geprägt. Das Spielfeld und die hieran angrenzenden Rasenflächen werden allseitig durch lineare Gehölzbestände aus vornehmlich bodenständigen Gehölzen¹ mittleren Alters eingefasst. Die an der östlichen Grenze des Planungsraumes stockenden Laubholzbestände gehen dabei in die Gehölzbestände des angrenzenden Stadtgartens über.

1) **Baumschicht:** v. a. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)/Feld-Ahorn (*Acer campestre*)/Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)/Goldregen (*Laburnum anagyroides*)/Linde (*Tilia spec.*)/Pappel (*Populus spec.*)/Platane (*Platanus x acerifolia*)/Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)/Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Strauchschicht: v. a. Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.)/Efeu (*Hedera helix*)/Hartriegel (*Cornus spec.*)/Liguster (*Ligustrum vulgare*)/Rose (*Rosa spec.*)/Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)/Weißdorn (*Crataegus spec.*)

2.3 Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern

Im März sowie im Mai 2019 wurden die Bäume innerhalb des Vorhabengebietes auf Baumhöhlen¹ sowie auf Altnester von Greifvögeln und auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Kontrolle geeigneter Gehölze auf Stamm-/Borkenstrukturen,³ die nutzbare Spaltenquartiere von Fledermäusen darstellen könnten. Im Rahmen der zuvor dargelegten Inaugenscheinnahme wurde an einer älteren Pappel (*Populus spec.*) an der südlichen Grenze des Bebauungsplangebietes⁴ eine Baumhöhle kartiert, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Aktivität eines Spechtes zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 13). Neben der zuvor genannten Höhle weisen diverse ältere Gehölze im betrachteten Raum kleinere Höhlungen, Risse, Spalten oder vergleichbare Stamm-/Borkenstrukturen auf, die bedingt von Einzeltieren baumbewohnender Fledermäuse als Sommerquartier⁵ genutzt werden könnten. Dementgegen wurden innerhalb des Planungsraumes keine von Eulen (z. B. Waldkauz) nutzbare Baumhöhlen, Greifvogelhorste oder für Greifvögel/Eulen relevante Altnester⁶ nachgewiesen.

1) von Vögel/Fledermäusen nutzbare Stamm-/Asthöhlen

2) z. B. Stammrisse

3) z. B. Borkenspalten/Borkenrisse/abstehende Borke

4) südlich des westlichen Sportbegleitgebäudes (gegenüber des Wohnhauses 'Am Stadtgarten 41')

5) eine Nutzung als Winterquartier wird aufgrund des Volumens der vorhandenen Baumhöhle ausgeschlossen

6) nicht belegte Rabenvogelnester/Taubennester in primär geeigneten (ungestörten) Niststätten/Habitaten

(Bei der zuvor dargelegten Einschätzung ist zu bedenken, dass aufgrund des dichten Efeubewuchses an mehreren Bäumen eine Überprüfung der Gehölze teilweise nur eingeschränkt erfolgen konnte und somit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass potenziell für Vögel/Fledermäuse geeignete Quartier-/Niststrukturen nicht erfasst wurden).

2.4 Bestandsaufnahme sonstiger Fortpflanzungs/Ruhestätten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes konnte im März 2019 ein (alter) Kobel des Europäischen Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) nachgewiesen werden.¹ Für die Baumhörnchenart werden in Kapitel 6.1 konkrete Schutzmaßnahmen formuliert (vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Tiere').

1) südlich des westlichen Sportbegleitgebäudes (gegenüber des Wohnhauses 'Am Stadtgarten 43')



Abbildung 02: Sportplatz/Fußballspielfeld; östliches Sportbegleitgebäude



Abbildung 03: Sportplatz/Fußballspielfeld; westliches Sportbegleitgebäude



Abbildung 04: Sportplatz/Fußballspielfeld; östliches Sportbegleitgebäude



Abbildung 05: Sportplatz/Fußballspielfeld; westliches Sportbegleitgebäude

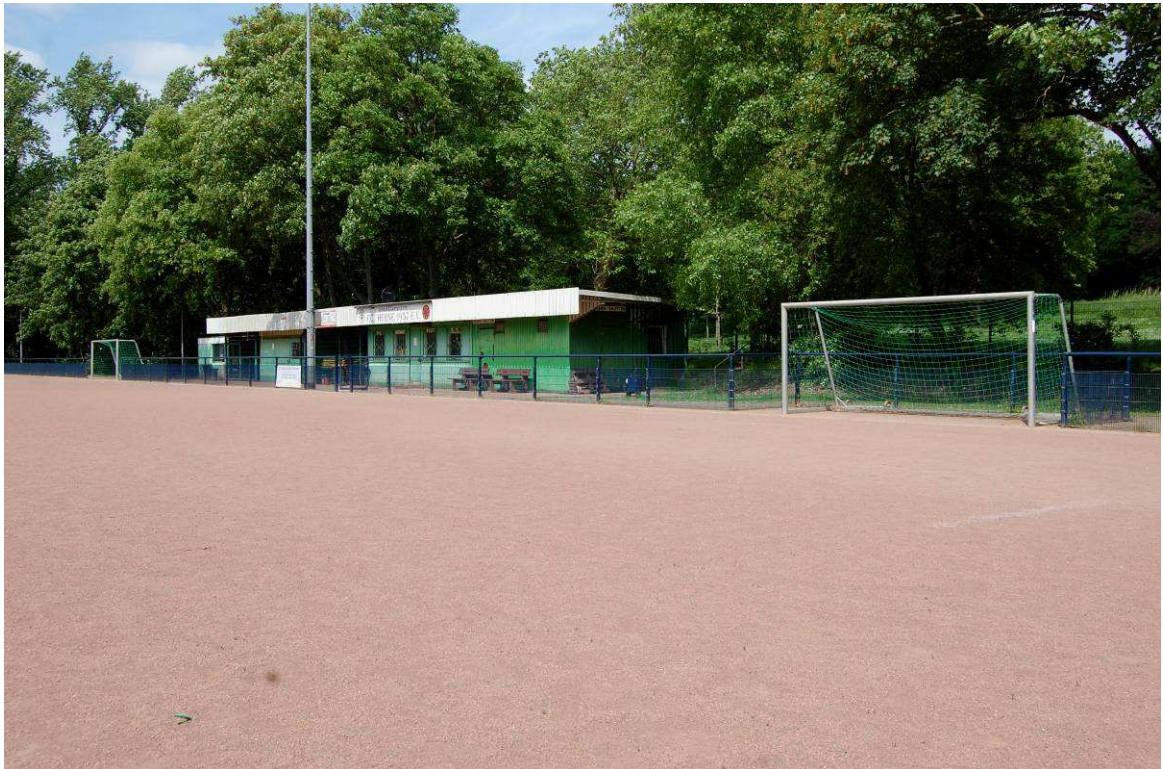


Abbildung 06: Östliches Sportbegleitgebäude/angrenzender 'Stadtgarten'

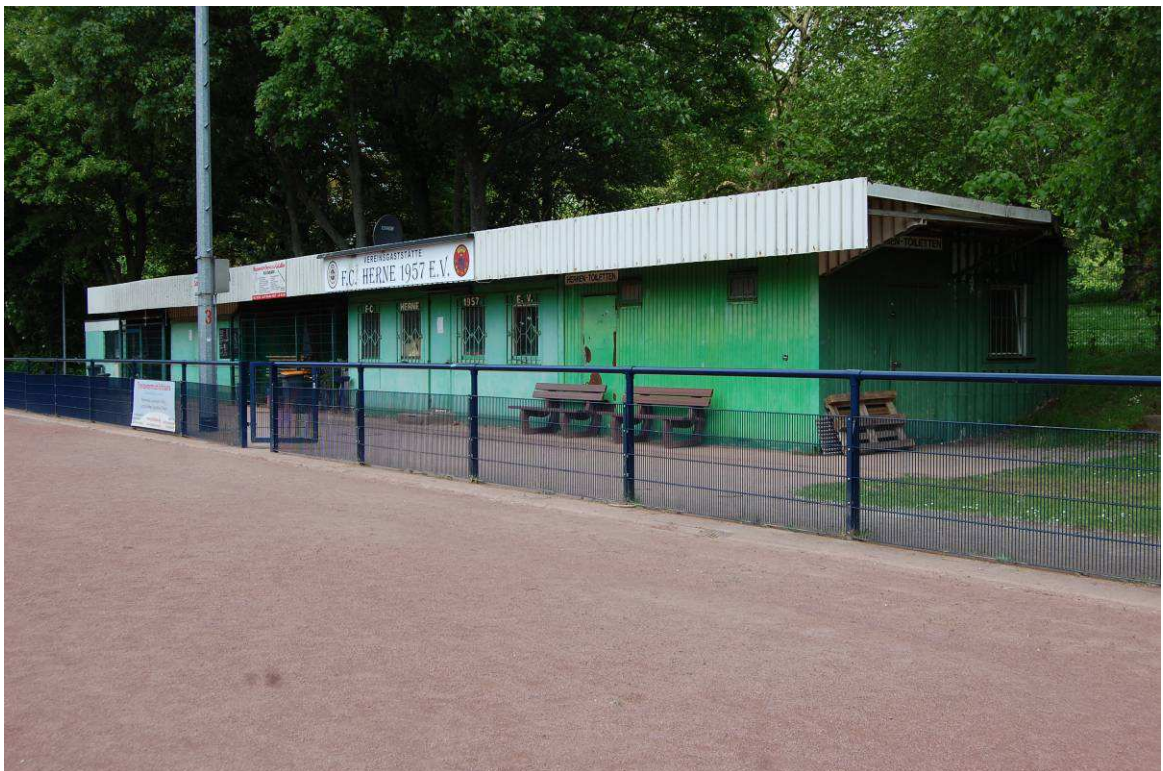


Abbildung 07: Östliches Sportbegleitgebäude



Abbildung 08: Westliches Sportbegleitgebäude



Abbildung 09: Westliches Sportbegleitgebäude



Abbildung 10: Sportplatzzugang 'Schaeferstraße'/'Am Stadtgarten' (Bebauungplangrenze 'Schaeferstraße')



Abbildung 11: Sportplatzzugang 'Schaeferstraße'/'Am Stadtgarten' (Bebauungplangrenze 'Am Stadtgarten')



Abbildung 12: Sportplatzzugang/Zugang Stadtgarten 'Schaeferstraße'



Abbildung 13: Baumhöhle (Pappel)

3 Primäre Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens

Im nachfolgenden Kapitel werden die primären Wirkfaktoren aufgeführt, die bei dem geplanten Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können; hierbei erfolgt eine Unterscheidung der Beeinträchtigungen in 'Baubedingte Wirkfaktoren', 'Anlagenbedingte Wirkfaktoren' und 'Betriebsbedingte Wirkfaktoren'.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die nachfolgend aufgeführten 'Baubedingten Wirkfaktoren' umfassen alle mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen, die temporär während der Bauzeit auftreten können und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Durchführung der Baumaßnahmen hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Mit dieser verstärkten Anwesenheit können optische Beunruhigungen (Bewegungen von Menschen/Maschinen) einhergehen, die von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden. Die zuvor genannten, baubedingten Scheuchwirkungen können somit zu einer Vergrämung, d. h. zu einer Vertreibung einzelner Arten aus dem betroffenen Lebensraum führen.

Bauvorbereitung/Baudurchführung

Im Rahmen der Bauvorbereitung und nachfolgenden Baudurchführung sind neben den hiermit verbundenen Störungen¹ u. a. direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch den Freischnitt von Vegetationsflächen, die Rodung von Gehölzen, die Ausschachtung/Umlagerung von Boden sowie den vorhabenbedingten Kraftfahrzeugverkehr² nicht auszuschließen. Des Weiteren kann mit Freischnitt-, Rodungs-, Boden-, Rückbau oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Maßnahmen eine Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) einhergehen. Darüber hinaus können bau- oder verkehrsbedingte Veränderungen von Bodenflächen zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Pflanzenhabitaten führen.

1) vgl. 'Verstärkte menschliche Anwesenheit'/'Emissionen'/'Erschütterungen'

2) z. B. Materialtransport

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Mit Baumaßnahmen geht in der Regel eine temporäre Inanspruchnahme von Baunebenflächen einher, die z. B. als Abstellplatz/Arbeitsraum benötigt oder als Lager- bzw. Verladeflächen für Boden oder Abbruch- und Baumaterialien genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen als Baunebenflächen kann zu einer direkten Verletzung oder Tötung von Tieren sowie zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) führen.

Eintrag umweltgefährdender Stoffe

Während der Bauzeit können durch Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang umweltgefährdende Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe/Öle) in den Boden gelangen; von diesen Stoffen können gegebenenfalls Beeinträchtigungen der im Lebensraum siedelnden Tierarten ausgehen.

Emissionen

Mit Baumaßnahmen sind temporäre Lärmemissionen durch Baugeräte und den Baustellenverkehr (Materialtransport) verbunden; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben sind Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte und gegebenenfalls Staubemissionen (z. B. durch Schnitt-/Trennarbeiten) zu erwarten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

Erschütterungen

Durch den Baubetrieb können bei Rückbau-, Gründungs-, Verdichtungs- oder Vortriebsarbeiten Erschütterungen des Baugrundes auftreten, die ebenso wie die zuvor beschriebenen Lärmemissionen von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden können.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die dargestellten 'Anlagebedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die auf Anlage- bzw. Standortveränderungen im Vorhabengebiet zurückzuführen sind und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat Veränderungen der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen zur Folge. Diese Veränderungen können, neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen oder der Minderung der Biotopvielfalt bzw. einer Unterschreitung der minimal notwendigen Habitatsgröße, zu einer Störung des Biotopverbundes führen. Der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Aus den zuvor genannten Gründen und dem gegebenenfalls hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouen können sich zudem neue räumliche Beziehungen für wildlebende Tiere ergeben.

Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens gehen relevante Bodenbewegungen (Bodenabtrag/-auftrag) und Versiegelung von Freiflächen einher. Darüber hinaus werden die anstehenden Böden durch den Einbau (gebietsfremder)/technischer Baumaterialien¹ beeinträchtigt. Durch die Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen können Wildtiere in erster Linie direkt durch Tötung [(teilweise) erdbewohnender Tierarten] sowie indirekt durch den Verlust bzw. die Veränderung des Habitates 'Boden' betroffen sein.

1) z. B. Schotter/Kies/Sand/Beton)

Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstrukturen

Die Zerstörung von Vegetationsstrukturen kann zu einem direkten Verlust planungsrelevanter Pflanzenarten führen; daneben geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen mit einem Verlust von (Teil-)lebensräumen für Wildtiere einher (z. B. Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten).

Barrierewirkung von Gebäuden/Verkehrstrassen etc.

Gebäude können Wander- oder Flugrouten von wildlebenden Tieren zerschneiden; durch diese Barrierewirkung sind gegebenenfalls essentielle Teillebensräume (z. B. Vermehrungshabitate) für die betroffenen Tiere nicht mehr erreichbar, was zu einem Zusammenbruch der lokalen Population führen kann. Eine zerschneidende Wirkung auf Wanderrouen kann je nach Bau-, Nutzungsart und Frequentierung auch von Verkehrsflächen (Verkehrstrassen/Parkplätzen) oder sonstigen baulichen Anlagen (Mauern/Gräben etc.) ausgehen.

Kollisionsrisiko mit Gebäuden

Die Kollision von Vögeln mit Glasflächen (Vogelschlag) kann einen bestands-dezimierenden Faktor für eine lokale Vogelpopulation darstellen. Hierbei ist es faktisch unerheblich, ob die Glasfläche aufgrund ihrer Durchsichtigkeit von den Tieren nicht als Hindernis erkannt werden kann oder ob sich die umgebende Landschaft in der Fläche widerspiegelt. Vogelschlag ist in erster Linie an großen Glasfronten ein Problem, wie sie in der zeitgemäßen Büro- und Gewerbegebäude-Architektur zum Einsatz kommen, kann bei ungünstigen Konstellationen aber auch an kleinflächigeren Glasflächen auftreten.

Fallenwirkung von Entwässerungsbauteilen

Entwässerungsbauteile (z. B. Schachtbauwerke, Hof-/Straßeneinläufe), wie sie zur Flächenentwässerung in Baugebieten eingesetzt werden, können eine starke Fallenwirkung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufweisen. Die Tiere gelangen in das Kanalisationsnetz, werden bei der Reinigung des Entwässerungssystems verletzt/getötet oder verhungern.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

'Betriebsbedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaft von der Inbetriebnahme und Unterhaltung des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen, für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat eine veränderte/beständige menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Diese Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung führen.

Kraftfahrzeugverkehr

Mit der Realisierung des Bauvorhabens geht eine verkehrliche Erschließung einer bisher zu Sportzwecken genutzten Freifläche einher. Hiermit sind mögliche Verkehrsverluste und verkehrsbedingten Emissionen verbunden (vgl. Punkt 'Emissionen'). Darüber hinaus verändern sich mit der geplanten Umnutzung die von der Vorhabensfläche ausgehenden visuellen Effekte; diese Umfeldveränderung kann von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und diese gegebenenfalls vergrämen.

Emissionen

Mit der zuvor beschriebenen verkehrlichen Erschließung bzw. der zukünftigen Nutzung ist eine veränderte Verlärmung des Vorhabengebietes verbunden, die je nach Intensität und Modulation von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden kann und gegebenenfalls zu einer Vergrämung führt. Des Weiteren können geänderte Beleuchtungsverhältnisse (Lichtemissionen) Verhaltensänderungen¹ einzelner Tiergruppen (z. B. Fledermäuse) zur Folge haben, die u. a. Einfluss auf die Regulation von Populationsdichten haben können.

¹⁾ z. B. Meidung/bevorzugte Nutzung von Habitaten

Anziehende Wirkung von künstlichem Licht/Fallenwirkung von Leuchten

Künstliches Licht wirkt durch einen in der Regel relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend.¹ Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen und zum anderen können in das Leuchtengehäuse eingedrungene Insekten sich häufig nicht mehr befreien und gehen durch die Hitzeeinwirkung zugrunde oder verhungern.

1) die mittlerweile in Außenleuchten vornehmlich verbauten LED-Leuchtmitteln weisen in ihrem Lichtspektrum keinen UV-Anteil auf

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

4.1 Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) in Nordrhein-Westfalen den 'planungsrelevanten Arten' zuzurechnen sind (vgl. Kapitel 1.2. 'Rechtliche Grundlagen'), wurde die Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LINFOS) sowie die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Ebene des zugehörigen Messtischblattes ausgewertet.

Neben den zuvor erwähnten Datenrecherchen erfolgte über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie bei der Biologischen Station östliches Ruhrgebiet eine Anfrage über eventuelle Kenntnisse planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenrecherche werden nachfolgend wiedergegeben.

4.1.1 Landschaftsinformationssammlung

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung verzeichnet für das Untersuchungsgebiet und dessen näheres Umfeld¹ keine planungsrelevanten Tierarten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

1) Umring/Untersuchungsgebietsgrenzen ca. 300 m

4.1.2 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im Quadranten des zugehörigen Messtischblattes [Blatt 4409/Herne/M: 1: 25.000 -Quadrant 3-] nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgeführt sind hierbei nur die Arten, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

	Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2000)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsflächen	Gebäude
Säugetiere	Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	Anh. IV	R	G	Art vorhanden	Na	Na	(Ru)	
	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	§§	Anh. IV	2	G↓	Art vorhanden	Na	Na	FoRu!	
	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	Anh. IV	R	G	Art vorhanden			FoRu	
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	§§	Anh. IV	G	G	Art vorhanden	Na	Na	FoRu	
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	Anh. IV	*	G	Art vorhanden	Na	Na	FoRu!	

(Stand: Juni 2019)

G = Erhaltungszustand günstig

U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend

S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht

↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R extrem selten

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* ungefährdet

◆ nicht bewertet

S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

(als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

FoRu Fortpflanzungs-/Ruhestätte

Na Nahrungs-/Jagdgebiet

! Hauptvorkommen

() potenzielles Vorkommen

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ besonders geschützte Art

§§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 01: Planungsrelevante Arten/Säugetiere (Messtischblatt 4409/Herne -Quadrant 3-)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus Vogelschutz-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2000)	Kleingebäude, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsabwachen	Gebäude
Vögel	Bluthänfling	Carduelis cannabina	§		3	unbek.	Brutvorkommen	FoRu	(FoRu), (Na)	
	Eisvogel	Alcedo atthis	§§	Anh. I	*	G	Brutvorkommen		(Na)	
	Feldsperling	Passer montanus	§		3	U	Brutvorkommen	(Na)	Na	FoRu
	Girlitz	Serinus serinus	§		2	unbek.	Brutvorkommen		FoRu!, Na	
	Habicht	Accipiter gentilis	§§		3	G↓	Brutvorkommen	(FoRu), Na	Na	
	Kleinspecht	Dryobates minor	§		3	U	Brutvorkommen	Na	Na	
	Kuckuck	Cuculus canorus	§		2	U↓	Brutvorkommen	Na	(Na)	
	Mäusebussard	Buteo buteo	§§		*	G	Brutvorkommen	(FoRu)		
	Mehlschwalbe	Delichon urbica	§		3S	U	Brutvorkommen		Na	FoRu!
	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§		3	U	Brutvorkommen	(Na)	Na	FoRu!
	Schleiereule	Tyto alba	§§		*S	G	Brutvorkommen	Na	Na	FoRu!
	Sperber	Accipiter nisus	§§		*	G	Brutvorkommen	(FoRu), Na	Na	
	Star	Sturnus vulgaris	§		3	unbek.	Brutvorkommen		Na	FoRu
	Steinkauz	Athene noctua	§§		3S	G↓	Brutvorkommen	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
	Turmfalke	Falco tinnunculus	§§		V	G	Brutvorkommen	(FoRu)	Na	FoRu!
	Waldkauz	Strix aluco	§§		*	G	Brutvorkommen	Na	Na	FoRu!
	Waldohreule	Asio otus	§§		3	U	Brutvorkommen	Na	Na	
	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	§		3	G	Brutvorkommen		(Na)	FoRu!

(Stand: Juni 2019)

- G** = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/ungereichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R extrem selten
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
* ungefährdet
♦ nicht bewertet
S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
(als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

- FoRu** Fortpflanzungs-/Ruhestätte
Na Nahrungs-/Jagdgebiet
! Hauptvorkommen
() potenzielles Vorkommen

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

- Anh. I Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)
Art. 4 (2) Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 02: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messfischblatt 4409/Herne -Quadrant 3-)

4.1.3 Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes

Ende Mai 2019 erfolgte durch die Biologische Station östliches Ruhrgebiet eine Stellungnahme in Bezug auf eventuelle Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhaben- und Untersuchungsgebiet.¹ Demnach sind der Biologischen Station innerhalb des Vorhabengebietes keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Für den östlich angrenzenden Stadtgarten (erweitertes Untersuchungsgebiet) sind jedoch Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco*) möglich, da dieser "im Umfeld gehört wurde".

1) Stellungnahme/E-Mail vom 27.05.2019 (Fr. Hildegard Ververs)

Eine Stellungnahme zu der im Mai 2019 gestellten Anfrage bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes (vgl. Kapitel 4.1 'Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten') steht zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Gutachtens noch aus.

4.2 Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt u. a. ein Abgleich der Lebensraumanprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten/Artengruppen (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') mit den im Rahmen der Habitats-einschätzung gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägung'). Hierdurch können tatsächliches Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen im Untersuchungsraum gegebenenfalls ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung in der Regel entfallen kann. Das primäre Abwägungskriterium sind hierbei die artspezifischen/artengruppenspezifischen Habitatsansprüche, die dem Requisitenangebot des betrachteten Raumes gegenübergestellt werden. Darüber hinaus wurde bei der durchgeführten Abwägung die gegenwärtig bekannte Verbreitung der Arten innerhalb des betrachteten Naturraumes berücksichtigt.¹

1) Verbreitung gem. Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (2005-2009) • Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) e.V.

4.2.1 Potenziell vorkommende Säugetierarten

4.2.1.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 5 Fledermausarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Nach einem Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann hiervon das Vorkommen keiner Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.¹

1) Für die an strukturreiche Landschaftsräume mit hohem Gewässer- und Waldanteil gebundenen Arten 'Rauhhauffledermaus' (*Pipistrellus nathusii*) und 'Wasserfledermaus' (*Myotis daubentonii*) wird primär keine Nutzung des Untersuchungsgebietes angenommen; da die Tiere jedoch auch mit diesen Habitaten vernetzte Biotope (u. a. Gehölzgruppen/Obstwiesen/Parkanlagen) nutzen, wurde auf einen generellen Ausschluss der Arten verzichtet.

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können aufgrund ihrer im Jahreszyklus überwiegend genutzten Tages-, Zwischen- und Paarungsquartiere sowie der Wahl ihres Wochenstuben-Standortes zur ökologischen Gilde der 'Gebäudebewohnenden Fledermäuse' sowie zur ökologischen Gilde der 'Gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse' zusammengefasst werden. Die Zuordnung zu der entsprechenden Gilde kann der nachfolgenden Auflistung entnommen werden. Sofern die aufgeführten Fledermausarten Überwinterungsquartiere in Nordrhein-Westfalen nutzen, wurde bei der Zuordnung die Art des Winterquartiers ebenfalls berücksichtigt.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

4.2.1.2 Sonstige Säugetierarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Arten der Säugetierordnungen 'Nagetiere'¹⁾ oder 'Raubtiere'²⁾ (Sonstige Säugetierarten) ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch Vertreter der Gruppe der planungsrelevanten 'Sonstigen Säugetierarten'.³⁾

1) Europäischer Biber/Feldhamster/Haselmaus

2) Fischotter/Luchs/Wildkatze

3) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Arten der Säugetierordnungen 'Nagetiere' oder 'Raubtiere' (Sonstige Säugetierarten) können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.2 Potenziell vorkommende Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 18 planungsrelevante Vogelarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Darüber hinaus sind 5 Vogelarten, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, im Sinne der regionalen Roten Listen im Naturraum 'Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland' als 'gefährdet'¹⁾ anzusehen (vgl. Kapitel 1.4.2 ff. 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten'). Erfolgt ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum und den jeweils bekannten Verbreitungsarealen, kann ein Vorkommen von insgesamt 9 Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1) Kategorien 1/2/3/G/R

Die verbleibenden 14 Vogelarten wurden nachfolgend zu ökologischen Gilden (Vogelgruppen) zusammengefasst, die gleiche oder ähnliche Umweltressourcen nutzen. Für die Zuordnung zu den einzelnen Gilden wurden in erster Linie die Ansprüche bzw. das Verhalten der Arten während der Brutzeit herangezogen. Jede Art wurde hierbei nur einer Gilde zugeordnet, auch wenn aufgrund der zuvor genannten Kriterien Überschneidungen vorliegen können.¹

1) vgl. ggf. Anmerkungen 'Fußnoten'

Greifvögel und Eulen

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)¹
- Waldkauz (*Strix aluco*)²
- Waldohreule (*Asio otus*)

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

2) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudeinnenräumen)

Gebäudebrüter

- Mehlschwalbe (*Delchion urbica*)

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)¹

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

- Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)
- Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

4.2.3 Potenziell vorkommende Amphibienarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Amphibienarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Amphibien.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Amphibienarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.4 Potenziell vorkommende Reptilienarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Reptilienarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Reptilien.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Reptilienarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.5 Potenziell vorkommende Käferarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Käferarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Käfer.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Käferarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.6 Potenziell vorkommende Libellenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Libellenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Libellen.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Libellenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.7 Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Schmetterlinge.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats oder ausgeprägte Standorte artspezifischer Saug-/Futterpflanzen

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.8 Potenziell vorkommende Pflanzenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Pflanzenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Pflanzen.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.3 Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten

Zur Absicherung und Überprüfung der Ergebnisse der durchgeführten Habitatsbegutachtung und Datenrecherche sowie des erfolgten Abgleichs der Lebensraumsprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den im Rahmen der Habitatseinschätzung gewonnenen Erkenntnisse, wurde im Mai 2019 eine Kartierung der Tiergruppen 'Vögel' durchgeführt. Ziel dieser Bestandsaufnahmen, deren Ergebnisse nachfolgend wiedergegeben werden, war die Erfassung der Vogelarten, die die Freiflächen des Untersuchungsgebietes tatsächlich als Lebensraum nutzen.

4.3.1 Nachgewiesene Vogelarten

Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Vogelkartierungen am 02.05.2019,¹ begangen, wobei eine Erfassung von Vögeln aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfolgte. Des Weiteren wurden die Bäume im Untersuchungsgebiet auf Altnester von Greifvögeln sowie auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Inaugenscheinnahme des vorhabenbedingt beeinträchtigten Raumes auf Höhlenbäume, die Vögeln ein potenzielles Quartier bieten könnten (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern').

1) ca. 7.00 - 09.00 Uhr (ca. 8° C/0-1 Bft/bedeckt)

Kartierungsergebnisse

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten während des Kartierungszeitraumes die nachfolgend aufgeführten Vogelarten nachgewiesen werden. Von den kartierten Arten sind gemäß der aktuellen Einstufung der regionalen Roten Liste NRW¹ alle Arten im betrachteten Naturraum² ungefährdet, d. h. sie sind mäßig häufig und zurzeit ist kein merklicher Rückgang des jeweiligen Artvorkommens feststellbar. Im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ist keine der im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten als 'planungsrelevant' anzusehen.

1) Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (2016)

2) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

Amsel (Turdus merula)

Blaumeise (Cyanistes caeruleus)

Buchfink (Fringilla coelebs)

Buntspecht (Picus viridis)

Elster (Pica pica)

Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)

Grünfink (Carduelis chloris)

Heckenbraunelle (Prunella modularis)

Kleiber (Sitta europaea)

Kohlmeise (Parus major)

Mauersegler (Apus apus)

Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)

Rabenkrähe (Corvus corone)

Ringeltaube (Columba palumbus)

Rotkehlchen (Erithacus rubecula)

Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)

Singdrossel (Turdus philomelos)

Stieglitz (Carduelis carduelis)

Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

5 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten

5.1 Lebensraumsprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden

5.1.1 Fledermäuse

5.1.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs überwiegend oder ausschließlich Quartiere in bzw. an Gebäuden oder baulichen Anlagen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung der Quartiere an bauliche Anlagen stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von gebäudebewohnenden Fledermäusen dar. Eine Gefährdung der betrachteten Fledermausgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Veränderung der als Quartierplatz genutzten Gebäude. Des Weiteren können der Verlust bzw. die Entwertung primär genutzter Lebensräume oder vorhabenbedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung der Artengruppe führen. Darüber hinaus stellen u. a. Veränderungen, mit denen eine Eignungsminderung von Nahrungshabitaten bzw. eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes einhergeht, die Beseitigung von Leitstrukturen¹ an essentiellen Flugrouten oder die Kollision mit Hindernissen, potenzielle Beeinträchtigungen für die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse dar.

1) z. B. lineare Gehölzstrukturen

5.1.1.2 Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs sowohl Gebäudequartiere als auch Spalten- oder Höhlenquartiere in bzw. an Bäumen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung der Quartiere an bauliche Anlagen oder Altbäume, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden und Bäumen einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung der betrachteten Fledermausgruppe dar. Eine Gefährdung besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Quartierplatz genutzten Gebäude sowie bei einer Rodung von Quartierbäumen. Des Weiteren können der Verlust bzw. die Entwertung primär genutzter Lebensräume oder vorhabenbedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung der Artengruppe führen. Darüber hinaus stellen u. a. Veränderungen, mit denen eine Eignungsminderung von Nahrungshabitaten bzw. eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes einhergeht, die Beseitigung von Leitstrukturen¹ an essentiellen Flugrouten oder die Kollision mit Hindernissen, potenzielle Beeinträchtigungen für die Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse dar.

1) z. B. lineare Gehölzstrukturen

5.1.2 Vögel

5.1.2.1 Greifvögel und Eulen

Die ökologische Gilde der Greifvögel und Eulen siedelt in reich strukturierten halboffenen Landschaftsräumen, die zumeist einen Bezug zu größeren Gehölzbeständen wie Wäldern, Waldinseln oder Feldgehölzen aufweisen. Mit Ausnahme der Wiesenweihe (Wiesenbrüter) und der Rohrweihe (Röhricht- und Seggenriedbrüter) brüten die Vögel überwiegend in Laub- oder Nadelbaumbeständen, wobei von einigen Arten alte Nester von Rabenvögeln oder Tauben umgenutzt werden. Des Weiteren finden sich mit dem Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und dem Wanderfalken (*Falco peregrinus*) sowie einigen Eulenvögeln mehrere Arten unter der betrachteten Vogelgruppe, die Nistplätze an Gebäuden oder in Baumhöhlen nutzen. Als Nahrungsgebiet dienen den Vögeln überwiegend Agrar- und Brachflächen, die Randbereiche von Gehölzflächen oder strukturreiche Grünanlagen in der weiteren Umgebung der Neststandorte.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist die betrachtete Vogelgruppe besonders anfällig gegenüber einer Rodung der als Niststätten genutzten Gehölze bzw. einem Abbruch oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Nistplatz genutzten Gebäude. Des Weiteren können der Verlust bzw. die Entwertung primär genutzter Lebensräume oder vorhabenbedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung der Artengruppe führen. Darüber hinaus stellen u. a. Veränderungen, mit denen eine Eignungsminderung von Nahrungshabitaten bzw. eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes einhergeht oder die Kollision mit Hindernissen, potenzielle Beeinträchtigungen für die Gilde der Greifvögel und Eulen dar.

5.1.2.2 Gebäudebrüter

Die ökologische Gilde der Gebäudebrüter nutzt für den Nestbau vorhandene Nischen oder Höhlungen an baulichen Anlagen oder legt ihre Nester in Gebäuden oder an Gebäudeteilen an, wobei die meisten Arten ihren Brutplätzen über Jahre hinweg treu bleiben. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Niststandortes meist Offenlandflächen im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung des Neststandortes an bauliche Anlagen in zumeist dörflichen Siedlungsbereichen, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Brutplätzen einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von Gebäudebrütern da. Eine Gefährdung der betrachteten Vogelgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abbruch oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Niststätten genutzten Gebäude. Des Weiteren können der Verlust bzw. die Entwertung primär genutzter Lebensräume oder vorhabenbedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung der Artengruppe führen. Darüber hinaus stellen u. a. Veränderungen, mit denen eine Eignungsminderung von Nahrungshabitaten bzw. eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes einhergeht oder die Kollision mit Hindernissen, potenzielle Beeinträchtigungen für die Gilde der Gebäudebrüter dar.

5.1.2.3 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Die ökologische Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzt für den Nestbau überwiegend vorhandene Höhlungen in älteren Bäumen oder legt ihre Brut- und Nisthöhlen in diesen selbstständig an. In Siedlungsbereichen nisten mehrere Arten der betrachteten Vogelgruppe zudem in geeigneten Gebäudenischen (z. B. Feldsperling/Gartenrotschwanz).

Aufgrund dieser Lebensweise kann die betrachtete Vogelgruppe in allen mit Altbäumen bestandenen Lebensräumen sowie in geeigneten (angrenzenden) Siedlungsbereichen angetroffen werden. Artabhängig können hierbei durchaus unterschiedliche Habitate wie gehölzreiche Gärten und Parkanlagen, Obstwiesen, strukturreiche Kulturlandschaften, Brachen oder Wälder besiedelt werden, die auch die Nahrungsräume der Tiere bilden.

Im Hinblick auf die enge Bindung des Brut- und Niststandortes an geeignete Gehölzbestände und Gebäudestrukturen, stellt deren Verfügbarkeit einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von Höhlen- und Halbhöhlenbrüter dar. Eine Gefährdung der betrachteten Vogelgruppe besteht daher in erster Linie bei einer Rodung der als Niststandort genutzten Gehölze bzw. einem Abbruch oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Niststätten genutzten Gebäude. Des Weiteren können der Verlust bzw. die Entwertung primär genutzter Lebensräume oder vorhabenbedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung der Artengruppe führen. Darüber hinaus stellen u. a. Veränderungen, mit denen eine Eignungsminderung von Nahrungshabitaten bzw. eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes einhergeht oder die Kollision mit Hindernissen, potenzielle Beeinträchtigungen für die Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter dar.

5.1.2.4 Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

Die Zusammenfassung dieser Vogelgruppe zur Gilde der Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter erfolgt aufgrund der engen Bindung ihrer Niststandorte an Gehölze unterschiedlichster Ausprägung. Artabhängig werden hierbei in erster Linie Lebensräume wie Wälder, gehölzreiche Gärten und Parkanlagen sowie Gehölzbestände in Randbereichen agrarwirtschaftlich genutzter Flächen besiedelt, die auch die Nahrungshabitate der Tiere bilden. Die Arten der betrachteten Gruppe brüten in alljährlich neu angelegten Nestern, die im Schutz von Gehölzen am Boden oder im Geäst von Gehölze angelegt werden.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist die betrachtete Vogelgruppe besonders anfällig gegenüber einer Rodung der als Neststandort genutzten Gehölze. Des Weiteren können der Verlust bzw. die Entwertung primär genutzter Lebensräume oder vorhabenbedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung der Artengruppe führen. Darüber hinaus stellen u. a. Veränderungen, mit denen eine Eignungsminderung von Nahrungshabitaten bzw. eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes einhergeht oder die Kollision mit Hindernissen, potenzielle Beeinträchtigungen für die Gilde der Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter dar.

5.2 Überprüfung einer vorhabenbedingten Verletzungen der Zugriffsverbote

5.2.1 Fledermäuse

5.2.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die gebäudebewohnenden Arten 'Breitflügelfledermaus' (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in erster Linie bei einem Rückbau/Um-
bau vorhandener Gebäude oder Gebäudeteile, bei Störungen genutzter Quartiere sowie bei einem Verlust bzw. einer Entwertung eines essentiellen Nahrungs- und Jagdgebietes anzunehmen (vgl. Kap. 5.1 ff. 'Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden').

(Baumquartiere werden von den betrachteten Fledermausarten in der Regel nur selten bzw. vereinzelt genutzt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden nachfolgend ausschließlich potenzielle Beeinträchtigungen von gebäudegebundenen Quartieren betrachtet; bezüglich des Vorkommens potenzieller Baumquartiere wird auf Kapitel 5.2.1.2 'Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse' verwiesen).

Eine Nutzung der randlich des Fußballspielfeldes gelegenen Sportbegleitgebäude durch Fledermäuse ist zwar nicht naheliegend, gleichwohl können Quartierstätten der im Untersuchungsgebiet primär anzunehmenden gebäudebewohnenden Arten 'Breitflügelfledermaus' und 'Zwergfledermaus' nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die potenziell vorhandenen Quartiere an den Außenfronten der Gebäude ist jedoch ausschließlich eine Nutzung in den Sommermonaten anzunehmen. Demgemäß sollte der Rückbau der Gebäude vorsorglich während der winterlichen Ruheperiode, d. h. während der anzunehmenden Abwesenheit der Tiere durchgeführt werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

(Aufgrund der regelmäßigen Nutzung fledermausrelevanter Quartiere kann eine Quartierbeeinträchtigung auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. Im betrachteten Fall ist jedoch mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass bei einer Beeinträchtigung die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben würde, da potenziell betroffene Tiere auf Gebäudequartiere im Umfeld ausweichen könnten).

Neben der zuvor dargelegten potenziellen Quartiernutzung kann der Luftraum über dem Vorhabengebiet von (im Umfeld siedelnden) Fledermäusen grundsätzlich als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Durch die Realisierung des Bauvorhabens ist im Planungsraum von einer Beeinträchtigung dieser Eignung durch den Verlust von Gehölzflächen/Leitstrukturen sowie durch nutzungsbedingte Lichtemissionen¹ auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

1) die 'Breitflügelfledermaus' (*Eptesicus serotinus*) und die 'Zwergfledermaus' (*Pipistrellus pipistrellus*) stellen keine lichtsensitiven Fledermausarten dar; beide Arten nutzen zeitweise die anziehende Wirkung von UV-haltigem Licht auf Insekten, indem sie in der Nähe von Beleuchtungsanlagen jagen

Eine Beeinträchtigung des Vorhabengebietes als Nahrungsraum würde eventuell betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da der Planungsraum über kein herausragendes Nahrungspotenzial verfügt und die Tiere zudem auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Grundstücksflächen stellen demnach für die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Sonstige, unter artenschutzrechtlichen Aspekten relevante Beeinträchtigungen primär genutzter Lebensräume oder Nahrungsquellen, wesentliche Beeinträchtigungen von Flugrouten oder signifikante Kollisionsverluste, sind für die betrachte Gilde vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren.

Artenschutzrechtliches Fazit/Handlungshinweise

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen, ist für die betrachtete Artengruppe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.1.2 Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

Eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten 'Abendsegler' (*Nyctalus noctula*), 'Rauhhauffledermaus' (*Pipistrellus nathusii*) und 'Wasserfledermaus' (*Myotis daubentonii*) in erster Linie bei einem Rückbau/Umbau vorhandener Gebäude oder Gebäudeteile, bei einer Rodung von potenziellen Quartierbäumen, bei Störungen genutzter Quartiere sowie bei einem Verlust bzw. einer Entwertung eines essentiellen Nahrungs- und Jagdgebietes anzunehmen (vgl. Kap. 5.1 ff. 'Lebensraumanprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden').

[Gebäudequartiere werden von der betrachteten Fledermausgruppe in unterschiedlichem Umfang genutzt. Während einige Arten nur selten Quartiere an oder in Gebäuden belegen, nutzen andere Arten regelmäßig Gebäudequartiere, die sich dann jedoch zum Teil auf spezifische Gebäude (z. B. Viehställe) oder Gebäudestrukturen/Gebäudeteile (z. B. Dachböden) konzentrieren. Zur besseren Übersichtlichkeit werden nachfolgend ausschließlich potenzielle Beeinträchtigungen von baumgebundenen Quartieren betrachtet; bezüglich des Vorkommens potenzieller Gebäudequartiere wird auf Kapitel 5.2.1.1 'Gebäudebewohnende Fledermäuse' verwiesen].

Im März sowie im Mai 2019 wurden die Gehölze im Vorhabengebiet auf Baumhöhlen oder Borkenstrukturen¹ überprüft, die Fledermäusen ein geeignetes Quartier bieten könnten. Im Hinblick auf die Kartierungsergebnisse (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern') und die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten (vgl. Kapitel 4.2.1.1 'Fledermäuse'), sind baumgebundene Vermehrungs- oder Winterquartiere der betrachteten Fledermausgilde zwar nicht vornehmlich anzunehmen, können aber auch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus stocken im betrachteten Raum Gehölze, die kleinvolumige Stamm- oder Asthöhlen aufweisen. Diese Hohlräume können während des Sommerhalbjahres von (einzelnen) baumbewohnenden Fledermäusen genutzt werden.

Durch eine Inanspruchnahme im Rahmen der bauvorbereitenden Rodungsarbeiten wäre somit ein Verlust von Quartierbäumen möglich, womit gegebenenfalls eine Zerstörung einer (regelmäßig genutzten) Fortpflanzungs-/Ruhestätte und die Verletzung oder Tötung von Tieren einhergehen könnte. Zur differenzierten Abschätzung des möglichen Konfliktpotentials empfehlen wir daher eine Erfassung des tatsächlich vorhandenen Arteninventars im Rahmen einer faunistischen Kartierung. Im Bedarfsfall¹ sind artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu entwickeln.

1) Nachweis (primär) baumbewohnender Fledermäuse im Planungsraum/Nutzungsnachweis von Baumquartieren

Neben der zuvor dargelegten potenziellen Quartiernutzung kann der Luftraum über dem Vorhabengebiet von (im Umfeld siedelnden) Fledermäusen grundsätzlich als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Durch die Realisierung des Bauvorhabens ist im Planungsraum von einer Beeinträchtigung dieser Eignung durch den Verlust von Gehölzflächen/Leitstrukturen sowie durch nutzungsbedingte Lichtemissionen¹ auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

2) die 'Wasserfledermaus' (*Myotis daubentonii*) gehört wie alle Mausohren zu den lichtsensitiven Fledermausarten und meidet daher beleuchtete Nahrungs- und Jagdgebiete [Hauptnahrungsgebiete der Art (offene Wasserflächen) sind innerhalb des Planungsraumes jedoch nicht vorhanden]; demgegenüber stellen der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Rauhauffledermaus keine lichtsensitiven Fledermausarten dar.

Eine Beeinträchtigung des Vorhabengebietes als Nahrungsraum würde eventuell betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da der Planungsraum über kein herausragendes Nahrungspotenzial verfügt und die Tiere zudem auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Grundstücksflächen stellen demnach für die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Sonstige, unter artenschutzrechtlichen Aspekten relevante Beeinträchtigungen primär genutzter Lebensräume oder Nahrungsquellen, wesentliche Beeinträchtigungen von Flugrouten oder signifikante Kollisionsverluste, sind für die betrachte Gilde vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren.

Artenschutzrechtliches Fazit/Handlungshinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stocken diverse Bäume, die Quartierstätten der potenziell im Untersuchungsraum siedelnden, (gebäude- und) baumbewohnenden Fledermausarten 'Abendsegler', 'Rauhhauffledermaus' und 'Wasserfledermaus' darstellen können. Mit der vorhabenbedingten Rodung dieser Gehölze kann für die betrachtete Gilde demnach eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Absicherung der durchgeführten Datenrecherche und Habitatseinschätzung sowie zur differenzierten Abschätzung des möglichen Konfliktpotentials empfehlen wir daher eine Erfassung des tatsächlich vorhandenen Arteninventars im Rahmen einer faunistischen Kartierung. Im Bedarfsfall¹ sind gegebenenfalls artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu entwickeln.

1) Nachweis (primär) baumbewohnender Fledermäuse im Planungsraum

5.2.2 Vögel

5.2.2.1 Greifvögel und Eulen

Eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die potenziell im betrachteten Raum vorkommenden Greifvögel- und Eulen in erster Linie durch die Rodung von Nist-/Horstbäumen,¹ bei Störungen genutzter Brut-/Nistplätze¹ sowie bei einem Verlust bzw. einer Entwertung eines essentiellen Nahrungs- und Jagdgebietes anzunehmen. Darüber hinaus können gebäudebewohnende Arten durch den Abbruch oder eine im artenschutzrechtlichen Sinne negative bauliche Umgestaltung eines als Nistplatz genutzten Gebäudes beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 5.1 ff. 'Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden').

1) Fortpflanzungs-/Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG

Im März sowie im Mai 2019 wurde das Untersuchungsgebiet auf Baumhöhlen sowie auf Altnester von Greifvögeln und auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern' • Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Vogelarten'). Im Rahmen dieser Geländebegehung konnten im betrachteten Raum keine relevanten Baumhöhlen, oder Altnester¹ nachgewiesen werden. In diesem Sinne sind gehölzgebundene Brut- und Nistplätze der potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Greifvögel und Eulen für den Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen; eine (potenzielle) quartierbezogene Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes² ist somit nicht anzunehmen.

1) Greifvogelhorste; nicht belegte Rabenvogelnester/Taubennester in primär geeigneten (ungestörten) Niststätten/Habitaten

2) z. B. Verlust/Störung von Brut-/Nistplätzen

Dementgegen können die gehölzbestandenen Flächen innerhalb des Planungsraumes bedingt von kleineren, in Siedlungsrandbereiche vordringende Greifvogelarten (z. B. Sperber/Habicht) als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt werden. Durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da das Plangebiet über kein herausragendes Nahrungspotenzial für die Artengruppe

verfügt und die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplante Maßnahme beanspruchte Freifläche stellt demnach für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Greifvögel und Eulen keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Sonstige, unter artenschutzrechtlichen Aspekten relevante Beeinträchtigungen primär genutzter Lebensräume oder Nahrungsquellen sowie signifikante Kollisionsverluste sind für die betrachtete Gilde vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren.

(Unter Berücksichtigung der Flucht-¹/Effektdistanzen² der betrachteten Vogelgilde, sind bei der Darstellung potenzieller Beeinträchtigungen bei Bedarf auch (eventuelle) Störfaktoren eines Vorhabens zu ermitteln, die über den direkt betroffenen Eingriffsraum hinaus wirken können.³ Im Hinblick auf bereits vorliegende Störfaktoren im relevanten Umfeld des Plangebietes und/oder einer grundsätzlich nicht anzunehmende 'Erheblichkeit' vorhabenbedingter Störungen auf potenziell beeinträchtigte Arten,⁴ erscheint eine detaillierte Überprüfung im betrachteten Fall jedoch entbehrlich).

- 1) Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift
- 2) maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses eines Vorhabens auf die räumliche Verteilung einer Tierart
- 3) Wirkungsbereich des Vorhabens (durch die artspezifischen Flucht-/Effektdistanzen von Tieren definierter Raum)
- 4) keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population

Artenschutzrechtliches Fazit/Handlungshinweise

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist für die betrachtete Artengruppe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.2.2 Gebäudebrüter

Eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die Vogelart 'Mehlschwalbe' (*Delchion urbica*) in erster Linie bei einem Rückbau bzw. Umbau vorhandener Gebäude oder Gebäudeteile, bei Störungen genutzter Brut-/Nistplätze sowie bei einem Verlust bzw. einer Entwertung eines essenziellen Nahrungs- und Jagdgebietes anzunehmen (vgl. Kap. 4.5 ff. 'Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden').

Im Hinblick auf die vorhandene Gebäudesubstanz im Planungsraum und die durchgeführten Geländebegehungen, liegt eine Nutzung der Sportbegleitgebäude durch die potenziell betroffene Schwalbenart 'Mehlschwalbe' nicht vor. In diesem Sinne sind Brut- und Nistplätze¹ der grundsätzlich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gebäudebrüter mit hinreichender Sicherheit auszuschließen; eine (potenzielle) quartierbezogene Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes² ist somit nicht anzunehmen.

1) Fortpflanzungs-/Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG

2) z. B. Verlust/erhebliche Störung von Quartierstandorten

Dementgegen kann der Luftraum über dem Vorhaben- und Untersuchungsgebiet von im Umfeld siedelnden Schwalben als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt werden. Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es für die betrachtete Vogelgilde jedoch nicht zu einem grundsätzlichen Verlust dieser Eignung, sodass eine (erhebliche) Beeinträchtigung der potenziell betroffenen Vogelarten auszuschließen ist.

Sonstige, unter artenschutzrechtlichen Aspekten relevante Beeinträchtigungen primär genutzter Lebensräume oder Nahrungsquellen sowie signifikante Kollisionsverluste sind für die betrachte Gilde vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren.

Artenschutzrechtliches Fazit/Handlungshinweise

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist für die betrachtete Artengruppe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.2.3 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die grundsätzlich im betrachteten Raum vorkommenden Höhlen- und Halbhöhlenbrüter 'Kleinspecht' (*Dryobates minor*) und 'Star' (*Sturnus vulgaris*) in erster Linie durch die Rodung von Nistbäumen, bei Störungen genutzter Brut-/Nistplätze¹ sowie bei einem Verlust bzw. einer Entwertung eines essentiellen Nahrungs- und Jagdgebietes anzunehmen. Des Weiteren kann der auch gebäudebewohnende 'Star' durch den Abbruch oder eine im artenschutzrechtlichen Sinne negative bauliche Umgestaltung eines als Nistplatz genutzten Gebäudes beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 5.1 ff. 'Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden').

1) z. B. Verlust/Störung von Brut-/Nistplätzen

(Durch den Star gegebenenfalls genutzte/nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden können im Hinblick auf die vorhandene Gebäudesubstanz im Planungsraum und die durchgeführten Geländebegehungen ausgeschlossen werden; eine Betrachtung potenzieller Gebäudequartiere der Art erscheint somit entbehrlich).

Im März sowie im Mai 2019 wurde das Untersuchungsgebiet auf Baumhöhlen überprüft, die potenziell von Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als Niststätte genutzt werden können (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Im Rahmen dieser Geländebegehungen wurde im betrachteten Raum eine Baumhöhle kartiert, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Aktivität eines Spechtes zurückzuführen ist. Unter Berücksichtigung des anzunehmenden Höhlenvolumen wäre für diese Höhle sowohl eine Nutzung durch die Vogelart 'Kleinspecht' als auch eine Nutzung durch die Vogelart 'Star' nicht grundsätzlich auszuschließen.

Durch eine Inanspruchnahme im Rahmen der bauvorbereitenden Rodungsarbeiten wäre somit ein Verlust von Nist-/Höhlenbäumen möglich, womit gegebenenfalls eine Zerstörung einer (regelmäßig genutzten) Fortpflanzungs-/Ruhestätte und die Verletzung oder Tötung von Tieren einhergehen könnte. Zur differenzierten Abschätzung des möglichen Konfliktpotentials empfehlen wir daher eine Erfassung des tatsächlich vorhandenen Arteninventars im Rahmen einer faunistischen Kartierung. Im Bedarfs-

fall¹ sind artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu entwickeln.

1) Nachweis planungsrelevanter Höhlen-/Halbhöhlenbrüter im Planungsraum/Nutzungsnachweis von Höhlenbäumen

Neben der zuvor dargelegten potenziellen Nutzung der im Umfeld des Fußballplatzes stockenden Gehölze als Niststandort, kann der betrachtete Raum von der Vogelgruppe potenziell als Nahrungs- und Jagdgebiete genutzt werden. Durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da das Plangebiet über kein herausragendes Nahrungspotenzial für die Artengruppe verfügt und die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplante Maßnahme beanspruchte Freifläche stellt demnach für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden (planungsrelevanten) Höhlen- und Halbhöhlenbrüter keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Sonstige, unter artenschutzrechtlichen Aspekten relevante Beeinträchtigungen primär genutzter Lebensräume oder Nahrungsquellen sowie signifikante Kollisionsverluste sind für die betrachte Gilde vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren.

(Unter Berücksichtigung der Flucht-¹/Effektdistanzen² der betrachteten Vogelgilde, sind bei der Darstellung potenzieller Beeinträchtigungen bei Bedarf auch (eventuelle) Störfaktoren eines Vorhabens zu ermitteln, die über den direkt betroffenen Eingriffsraum hinaus wirken können.³ Im Hinblick auf bereits vorliegende Störfaktoren im relevanten Umfeld des Plangebietes und/oder einer grundsätzlich nicht anzunehmende 'Erheblichkeit' vorhabenbedingter Störungen auf potenziell beeinträchtigte Arten,⁴ erscheint eine detaillierte Überprüfung im betrachteten Fall jedoch entbehrlich).

1) Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift

2) maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses eines Vorhabens auf die räumliche Verteilung einer Tierart

3) Wirkungsbereich des Vorhabens (durch die artspezifischen Flucht-/Effektdistanzen von Tieren definierter Raum)

4) keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population

Artenschutzrechtliches Fazit/Handlungshinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stocken Bäume, die Niststandorte der potenziell im Untersuchungsraum siedelnden Vogelarten 'Kleinspecht' und 'Star' darstellen können. Mit der vorhabenbedingten Rodung dieser Gehölze kann für die betrachtete Gilde demnach eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Absicherung der durchgeführten Datenrecherche und Habitatseinschätzung sowie zur differenzierten Abschätzung des möglichen Konfliktpotentials empfehlen wir daher eine Erfassung der tatsächlich vorhandenen Arteninventars im Rahmen einer faunistischen Kartierung. Im Bedarfsfall¹⁾ sind gegebenenfalls artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu entwickeln.

1) Nachweis planungsrelevanter Höhlen-/Halbhöhlenbrüter im Planungsraum

5.2.2.4 Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

Eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die potenziell im betrachteten Raum vorkommenden Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter in erster Linie durch die Rodung der als Niststätte genutzten Gehölze, bei Störungen genutzter Brut-/Nistplätze¹ sowie bei einem Verlust bzw. einer Entwertung eines essentiellen Nahrungs- und Jagdgebietes anzunehmen (vgl. Kap. 5.1 ff. 'Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden').

1) Fortpflanzungs-/Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG

Im Hinblick auf die Ergebnisse der überschlägigen Bestandsaufnahme¹ und der von den nachfolgenden Arten präferierten Lebensräume und Nisthabitate, werden Brut- und Nistplätze² der in Gehölzstrukturen brütenden Vogelarten 'Birkenzeisig' (*Carduelis flammea*), 'Erlenzeisig' (*Carduelis spinus*), 'Girlitz' (*Serinus serinus*), 'Klappergrasmücke' (*Sylvia curruca*) und 'Wacholderdrossel' (*Turdus pilaris*) für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes zwar nicht vornehmlich angenommen, sind aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen. Innerhalb des Vorhabengebietes stocken somit gegebenenfalls Gehölze, die Niststätten von im Naturraum gefährdeten bzw. planungsrelevanten Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüterarten (vgl. Kapitel 1.4 ff. 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten'/Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') darstellen können. Durch eine Inanspruchnahme im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten wäre demnach ein potenzieller Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung einer quartierbezogenen Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes sind Rodungsarbeiten an potenziellen Nistgehölzen daher vorsorglich auf Zeiträume außerhalb der für die Tiergruppe besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtperiode zu legen (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

1) vgl. u. a. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Vogelarten'

2) Fortpflanzungs-/Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG

Neben der zuvor dargelegten Nutzung der Gehölze als Niststandort, kann der betrachtete Raum von der Artengruppe bedingt als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt werden. Durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da das Plangebiet über kein herausragendes Nahrungspotenzial verfügt und die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchte Freifläche stellt demnach für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden (planungsrelevanten) Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Sonstige, unter artenschutzrechtlichen Aspekten relevante Beeinträchtigungen primär genutzter Lebensräume oder Nahrungsquellen sowie signifikante Kollisionsverluste sind für die betrachte Gilde vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren.

(Unter Berücksichtigung der Flucht-¹/Effektdistanzen² der betrachteten Vogelgilde, sind bei der Darstellung potenzieller Beeinträchtigungen bei Bedarf auch (eventuelle) Störfaktoren eines Vorhabens zu ermitteln, die über den direkt betroffenen Eingriffsraum hinaus wirken können.³ Im Hinblick auf bereits vorliegende Störfaktoren im relevanten Umfeld des Plangebietes und/oder einer grundsätzlich nicht anzunehmende 'Erheblichkeit' vorhabenbedingter Störungen auf potenziell beeinträchtigte Arten,⁴ erscheint eine detaillierte Überprüfung im betrachteten Fall jedoch entbehrlich).

1) Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift

2) maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses eines Vorhabens auf die räumliche Verteilung einer Tierart

3) Wirkungsbereich des Vorhabens (durch die artspezifischen Flucht-/Effektdistanzen von Tieren definierter Raum)

4) keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population

Artenschutzrechtliches Fazit/Handlungshinweise

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen, ist für die betrachtete Artengruppe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

6 Artenschutzrelevante Maßnahmen

6.1 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten

Neben den zuvor betrachteten planungsrelevanten Arten stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum für diverse Tierarten dar, die im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben nicht dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen oder im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen'). Für diese Arten werden nachfolgend allgemeine Maßnahmen formuliert, die dazu beitragen können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu mindern oder zu vermeiden. Die Schutzziele der dargestellten Maßnahmen orientieren sich dabei an den Verbotsbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen.¹

1) vgl. § 39 BNatSchG

6.1.1 Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen

Die Lärmentwicklung durch den Baubetrieb ist generell auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken. Die maximalen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm¹ dürfen im Sinne der zuvor genannten Verwaltungsvorschrift nicht überschritten werden; als Bewertungsgrundlage sind hierbei die Schallpegelwerte für 'Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind' anzuwenden. Eine Minderung des Baulärms ist in erster Linie durch geeignete Maßnahmen bei der Baustelleneinrichtung sowie durch die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erreichen; die Nutzung lautstarker Baumaschinen ist durch eine Betriebszeitbeschränkung zu begrenzen (vgl. AVV Baulärm).

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

6.1.2 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

Damit Störungen ruhender und/oder nachtaktiver Tiere auf ein Minimum reduziert werden, ist die Bauzeit auf die Stunden außerhalb der Nachtzeit im Sinne der AVV Baulärm¹ zu beschränken.

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

6.1.3 Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingten Beseitigung von Gehölzen die Brut- und Aufzuchszeiten von Vögeln zu beachten. Im Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Beseitigung von Gehölzen somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September¹ in der Regel zu unterbinden.² Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann eventuell eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

2) vgl. jedoch Kapitel 6.2.1.7 'Beseitigung von Gehölzen außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten' (Fledermäuse)

6.1.4 Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Wurf-/Aufzuchszeiten

Innerhalb des Bebauungsplangebietes konnte ein (alter) Kobel des Europäischen Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Verbotszeitraum für die Beseitigung von Gehölzen (vgl. Kapitel 6.1.3 'Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten') ist eine Beeinträchtigung während der Wurf- und Aufzuchszeiten der Tiere in der Regel nicht gegeben. Da Eichhörnchen bei günstigen Bedingungen jedoch auch vor dem 1. März ihre Jungen zur Welt bringen können, empfehlen wir dessen ungeachtet eine Rodung von als Nistbäume genutzten Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Januar. Die Quartierbäume sind so zu roden, dass für die Tiere eine hinreichende Möglichkeit zur Flucht besteht; ein ungebremses freies Fallen der Bäume ist in jedem Fall zu vermeiden. Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Rodungsarbeiten eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann gegebenenfalls eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

6.1.5 Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag

Zur Verhinderung/Minimierung von Kollisionsverlusten an transparente Flächen (Vogelschlag) sollten potenziell für Vogelschlag prädestinierte Glasflächen so gestaltet sein, dass diese für Vögel als Hindernisse erkennbar sind. Auf Durchsicht beruhende Kollisionsrisiken an Glasscheiben können in erster Linie durch die Wahl halbtransparenter Materialien verhindert/minimiert werden. Zur Minimierung von Spiegelungen sollten grundsätzlich Scheiben mit einem geringen Außenreflexionsgrad ($< 15\%$) verwendet werden. Sofern nicht bereits transluzescente¹/reflexionsarme Gläser verbaut wurden, können bestehende Glasflächen durch von außen aufgebrachte, kontrastreiche Markierungen² für Vögel sichtbar gemacht werden. Des Weiteren kann eine bestehende Durchsichtigkeit durch innenarchitektonische Mittel, wie die Verwendung von Gardinen, Jalousien oder Lamellenvorhängen minimiert werden.

(In der letzten Zeit bestehen vermehrt Bestrebungen, Glasscheiben durch das Aufbringen von UV-Licht reflektierenden oder adsorbierenden Lösungen/Folien o. ä. für Vögel wahrnehmbar zu machen. Die hiermit erzielten Ergebnisse lassen momentan jedoch keinen grundlegenden Trend erkennen und sind in ihrer Wirksamkeit bisher in der Regel nicht hinreichend belegt).

1) z. B. Punkt-/Streifenmuster mit hinreichender Objektdichte

2) z. B. mattiertes/eingefärbtes/geripptes/geriffeltes Glas

6.1.6 Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel

Um Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere zu reduzieren, sollten im Wohnumfeld verwendeten Leuchtentypen gewährleisten, dass das Licht nicht diffus in die Umgebung abgestrahlt, sondern seitlich abgeschirmt nach unten gerichtet wird. Die Lichtpunkthöhe ist dabei möglichst niedrig zu wählen; Leuchtengehäuse dürfen keine Öffnungen besitzen, durch die Insekten in das Leuchteninnere gelangen könnten. Aufgrund des fehlenden UV-Anteils im Lichtspektrum sind vorrangig LED-Leuchtmittel einzusetzen. Sofern unter Aspekten der Verkehrssicherungspflicht realisierbar, sollten Beleuchtungsanlagen außerhalb zwingend notwendiger Betriebszeiten abgeschaltet oder die Beleuchtungsstärke hinreichend reduziert werden.

6.2 Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten

6.2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden genannten Maßnahmen können Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten vermieden bzw. gemindert werden.

6.2.1.1 Reduzierung von Lärmimmissionen

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

6.2.1.2 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

6.2.1.3 Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

6.2.1.4 Abbruch von Gebäuden außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten

Zum (vorsorglichen) Schutz gebäudebewohnender Fledermausarten sind Abbrucharbeiten zu den Jahreszeiten durchzuführen, in denen eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die Nutzungszeiten der potenziell anzunehmenden Fledermausarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') ist der vorhabenbedingt Rückbau der vorhandenen Sportbegleitgebäude somit während der winterlichen Ruheperiode, d. h. während der anzunehmenden Abwesenheit der Tiere zu projektieren¹ (15. November - 28. Februar). Sofern der Abbruch nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen kann, sind die Gebäude vor dem Abbruch durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu überprüfen.

1) Unter hinreichend günstigen Voraussetzungen (u. a. annähernd frostfreie Quartiere) können für die gebäudebewohnenden Fledermausarten 'Breitflügelfledermaus' (*Eptesicus serotinus*) und 'Zwergfledermaus' (*Pipistrellus pipistrellus*) Quartiere an Außenfassaden von Gebäuden ganzjährig nicht ausgeschlossen werden; in diesem Sinne sind Verblendungs-/Verschalungselemente oder vergleichbare Bauteile sowie potenziell artenschutzrelevante Dachdeckungen im Zweifel immer so aufzunehmen, dass für eventuell hier siedelnde Tiere eine hinreichende Möglichkeit zur Flucht besteht (Rückbau von Hand).

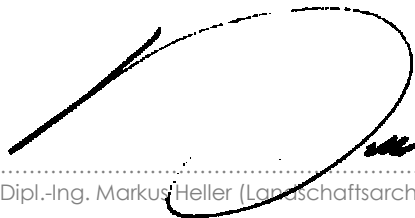
7 Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind vorhabenbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes für 3 (baumbewohnende) Fledermausarten und die in Baumhöhlen nistenden planungsrelevanten Vogelarten 'Kleinspecht' und 'Star' nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zur differenzierten Abschätzung des möglichen Konfliktpotentials empfehlen die Verfasser daher eine Erfassung des tatsächlich vorhandenen Arteninventars der Tiergruppen 'Fledermäuse' und 'Vögel' im Rahmen einer faunistischen Kartierung. Im Bedarfsfall¹⁾ sind gegebenenfalls artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu entwickeln.

- 1) Nachweis (primär) baumbewohnender Fledermäuse im Planungsraum
Nachweis planungsrelevanten Höhlen-/Halbhöhlenbrüter im Planungsraum

Aufgestellt:

Herne, 04. Juni 2019



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)